Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 47-48 (1931)

Heft: 36

Artikel: Was für Anforderungen müssen an eine gewerbliche Buchhaltung gestellt werden?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einfache Waisen Fr. 68.75 und Doppelwaisen Franken 137.50.

Rund 370,000 Greise und Greisinnen erhalten sofort diese Beträge, ohne jemals etwas an die Versicherung bezahlt zu haben. Männer und Frauen, die heute 50 und mehr Jahre alt sind, zahlen wenige Jahre jährlich 18 Fr. oder 12 Fr., oder auch nur 12 Fr. und 8 Fr. in die Versicherung ein, um dann nach kurzer Zeit, vom 65. Jahre an, jährlich 500—600 Fr. zu erhalten. Muß man dann solchen Leuten noch sagen, wie wohltätig die Versicherung für sie werden muß?

Es liegt im Wesen jeder Versicherung, daß sie zur Ausrichtung der Leistungen an die Versicherten **Prämien** einfordern muß. Ob man das Leben, die Gebäude, das Mobiliar oder die Kulturen versichere, immer ist eine Prämie zu entrichten, bald größer, bald kleiner. Und niemand stößt sich daran. Man findet es in Ordnung; denn man darf dann beruhigt sein, ob der Blitz ins Haus schlage oder Hagelschlag die Getreidefelder oder Weinberge verwüste.

Nahezu 100 % der Gebäudebesitzer zahlen lebenslänglich namhafte Beträge in die obligatorische Gebäudeversicherung ein, ohne je einen Rappen zurückzuerhalten, oder zurückerhalten zu wollen, und ein großer Teil der Bevölkerung ist gegen Unfall versichert, ohne je eine Forderung an die Unfallanstalt stellen zu müssen.

Und nun will man sich darüber verwundern oder gar entrüsten, daß die allgemeine Volksversicherung, die unsere Greise und Greisinnen, Witwen und Waisen gegen die bittere Not des Lebens versichern will, eine bescheidene Prämie erheben muß. Wie sonderbar!

Was zahlt der Mann? 18 Fr. jährlich. Was die Frau? 12 Fr. jährlich. Und bei dieser kleinen Leistung hat man die Gewißheit, daß man im Alter einen **Rechtsanspruch** auf eine Rente hat und im Fall eines frühen Todes des Ernährers der Familie **Witwen und Waisen** eine willkommene Beihilfe zuteil wird.

Man hört jetzt, die sogenannte **Almoseninitiative** sei zustande gekommen. Sie will aus den Erträgnissen der Tabakbelastung dürftigen Leuten Zuwendungen machen. Ganz abgesehen davon, daß diese Initiative ein „totgeborenes Kind" ist, würde selbst im Falle ihrer Annahme von daher ein Handwerksmeister oder Gewerbetreibender **nie** einen Rappen erhalten. **Hier besteht für die Kreise des Gewerbestandes keinerlei Hoffnung.**

Aber der **Arbeitgeberbeitrag,** der sollte nicht sein! Ein Bauersmann sagte mir: „Ich habe drei Knechte? die können nicht für ihr Alter sorgen; ich würde mich aber schämen, wenn sie später armengenössig würden; diesen Beitrag entrichte ich darum gerne." Nicht wahr, Handwerksmeister und Gewerbetreibende, eine Maschine schreibt man — gewöhnlich in recht ansehnlichen Beträgen — ab, um zu ihrem Ersatz eine neue einzustellen, wenn sie nicht mehr brauchbar ist. Warum kann man sich denn nicht dazu verstehen, eine menschliche Hilfskraft gleichsam auch abzuschreiben, und zwar mit bloß ½ % pro Jahr, um an ihre Stelle eine neue setzen zu können. Ich weiß, daß es wenige Handwerksmeister geben wird, die das Herz nicht auf dem rechten Fleck haben. Die weitaus größte Zahl wird sich an diesem bescheidenen Arbeitgeberbeitrag nicht stoßen. **Sie werden fühlen, daß es nicht schön ist, einen ausgedienten Arbeiter einfach auf die Gasse zu stellen.**

Jeder Meister der Arbeiter hält, muß doch durch sie etwas verdienen. **Sonst hielte er sie ja nicht.** Darum keine Engherzigkeit! Dieser Arbeitgeberbeitrag bringt keinen Meister um und garantiert die Verjüngung der Arbeiterschaft.

Die großen Arbeitgeberbeiträge werden von der Großindustrie bezahlt, und die ist nicht dagegen. So hat beispielsweise Nationalrat Dr. **Sulzer** von Winterthur in der nationalrätlichen Kommission für die Versicherung erklärt, daß dieser Beitrag **gerecht** sei und daß er ihn gerne zahle, trotzdem er für sein Geschäft eine große Summe ausmache.

Handwerksmeister und Gewerbetreibende, habt Verstand und Herz. Die Versicherung wird Euch zur Wohltat werden! Kämpft für sie!

Was für Anforderungen müssen an eine gewerbliche Buchhaltung gestellt werden?

Jeder Handwerker muß eine gute Buchhaltung haben. Ungenügende Vorkenntnisse, Mangel an Zeit und direkte Schreibunlust müssen bei einer Bücher-Einrichtung im Gewerbe weitgehend berücksichtigt werden. Die nötige Geschäftsübersicht muß mit einer leichtverständlichen Anlage und einem Mindestmaß von Schreibarbeit erreicht werden.

Bei den Einnahmen müssen die verschiedenen Arten, ob aus Geschäft für Waren- und Arbeitsleistung, Mietzinsen oder Bankverkehr etc., leicht ersichtlich sein.

Bei den Ausgaben müssen die Gewinnungskosten, wie Material, Löhne und Unkosten, als Gegenposten der Einnahmen aus Geschäft, fortlaufend ersichtlich sein, ferner die Privatbezüge (Haushalt), Anschaffungen, Liegenschaften-Unterhalt, Abzahlungen, Bankverkehr etc.

Aus diesen Gründen fällt das einfache Kassabuch mit Einnahmen und Ausgaben, aber ohne Ausscheidung derselben, weil ungenügend, außer Betracht. Wenn vorhanden, hat dieses einfache Kassabuch heute nur noch den Charakter eines Notizbuches.

Das Kassabuch mit Kolonnen beruht auf folgender Grundlage: a) Kunden. Die Abrechnung für die einzelnen Kunden für Rechnungen und Zahlungen erfolgen in Vor- oder Hülfsbüchern, event. in Briefordnern eingereihten Rechnungskopien. Erst die vom Kunden geleisteten Zahlungen kommen noch ins Kassabuch. b) Lieferanten. Die eingehenden Fakturen werden in einem Hülfsbuche notiert, oder bei klaren Verhältnissen nur in Briefordnern geführt. Auch hier werden erst die geleisteten Zahlungen noch ins Kassabuch eingetragen.

Je nachdem einfache, klare oder größere, komplizierte Verhältnisse vorliegen, entstehen nun verschiedene Stufen für dieses Kassabuch mit Kolonnen: A) Für Gewerbebetriebe ohne eigenem Hause. Es müssen Kolonnen in genügender Zahl vorhanden sein, damit die Ausscheidung sicher durchgeführt werden kann, eventuell auch für neu nötig werdende Konten. Zuwenig Kolonnen erschweren den Abschluß. B) Für Gewerbebetriebe mit eigenem Hause. Die Möglichkeit getrennter Rechnung zwischen Geschäft und Liegenschaft muß vorhanden sein und sollte auch wenn irgendwie möglich durchgeführt werden. C) Für Gewerbebetriebe mit größerm Postcheckverkehr und vielseitigen Verrechnungen aller Art.

Diese drei Stufen haben das einfache Kassabuch zur Grundlage. Erst die Zahlungen werden für die eigentliche Buchhaltung erfaßt. D) Wenn der Einbezug des Kreditverkehrs von Kunden und Lieferanten (der Bankverkehr ist schon in den drei ersten Stufen inbegriffen) nötig wird, so empfiehlt sich das amerikanische Kassa-Journal, also doppeltes Buchhaltungssystem. Im Gewerbe wird dieses, früher allgemein übliche System, heute nur noch angeraten, wenn Bureaubetrieb mit Fachpersonal zur Verfügung steht.

Durchschreibebuchhaltungen können im Gewerbe nur unter großen Vorbehalten angeraten werden. Nur wer perfekte Kenntnisse der doppelten Buchhaltung hat, kann eine Durchschreibebuchhaltung richtig führen. Zu weit gehende sind im Gewerbe ebenso ungeschickt, als zu primitive Systeme. Viel wichtiger als eine große Buchhaltungsanlage ist ein zweckmäßiger Jahresabschluß. Auf alle Fälle muß ein Geschäftsmann seine Buchhaltung auch verstehen, denn er selbst ist vorkommenden Falles dafür haftbar, nicht der Angestellte. Für gewerbliche Verhältnisse sind gebundene Bücher, mit wenig Kosten, die sicherste Ordnung.

Dem Bücherabschlußwesen muß die größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das Eingangsinventar muß schon eine gute Übersicht bringen mit Ausscheidung des Geschäfts- und des Liegenschaftsvermögens. Das Schlußinventar muß die Vermögensbewegungen erkennen lassen, besonders Anschaffungen, Ausbau der Liegenschaft, Abzahlungen und andere Geldbewegungen. Ferner sichere Feststellung des Vermögensvor- oder Rückschlages. Ferner ist eine Betriebsrechnung (Gewinn und Verlust) als Verarbeitung der ganzen Buchhaltung unerläßlich. Anhand der Betriebszahlen wird der Verdienst berechnet und damit erst die Übersicht über den Geschäftsbetrieb erreicht. Sehr nötig ist ein Unkostenauszug aus dem Kassabuche, nach den einzelnen Gruppen, wie Zinse für Betriebskapitalien, Mieten für Geschäftslokale, Versicherungen etc. Denn heute dreht sich sehr viel um die Unkosten, in vielen Fällen sind sie ausschlaggebend für den Bestand des Geschäftes, so daß detaillierte Kenntnis der Spesen sehr wichtig ist.

Allen diesen Anforderungen genügt in weitgehendem Maße das Buchhaltungssystem Schirmer / Suter. An einer Malermeister-Versammlung erklärt Herr M. zu verschiedenen Zeiten schon drei Buchhaltungskurse mitgemacht zu haben. Weil ihm nicht passend, habe er keines der durchgenommenen Systeme eingeführt, wohl aber immer Anstände gehabt bei der Steuereinschätzung. Nach einem Kurse Suter im Handwerkerverein Bülach sei das System Schirmer / Suter von den meisten Teilnehmern eingeführt worden. Bei Vorlage dieser Buchhaltung sei die Prüfung für Steuerzwecke ohne Anstand in kürzester Frist erledigt worden. Der Steuerkommissär Herr St. habe sogar Herrn M. gesagt, er solle nun noch den andern Handwerkern einen Buchhaltungskurs erteilen.

Auskunft erteilen: A. Schirmer, Nationalrat, St. Gallen; Jos. Suter, Bücherexperte, Zürich 6.

Russenholz und Zwangsarbeit.

Über dieses Thema finden wir in der „Schweizerischen Handelsbörse" Nr. 43 und 44 folgende interessante Ausführungen, die sicherlich auch unsere Leser interessieren werden:

Die Stellung der russischen Holzwirtschaft als Teil der gesamten Weltholzwirtschaft ist in allen Fachblättern erschöpfend behandelt worden. Von einer anfänglich rein verurteilenden Kritik über das Wiederauftreten Rußlands als Holzexporteur und teils allzu geringschätzigen, teils allzu ängstlichen Prophezeiungen über dessen Auswirkungen ist man mit der Zeit zu einer sachlicheren Würdigung des ganzen Problems gekommen. Russisches Holz wird heute als Tatsache hingenommen und in der Holzwirtschaft zahlreicher Länder als wichtiger Faktor in Rechnung gesetzt; man denke nur an die planmäßige Einschränkung der Holzgewinnung in den Nordstaaten mit Rücksicht auf die feststehende Eindeckung zahlreicher Konsumgebiete durch Russenholz.

Umstrittener als die Tatsache der russischen Holzausfuhr ist heute noch die Frage, unter welchen Bedingungen sich die russische Holzgewinnung vollziehe, das heißt ob dabei Zwangsarbeit im Spiele sei. In seinem soeben herausgegebenen Werk „Sowjethandel und Dumpingfrage" verneint Richard Oehring das Bestehen einer Zwangsarbeit in der russischen Forstwirtschaft, indem er unter anderem schreibt:

Die Behauptung, daß in der Sowjetunion Zwangsarbeit angewandt werde, hat den flammenden Protest der ausländischen Fachleute in der Sowjetunion hervorgerufen, die die Verhältnisse aus eigener Anschauung beurteilen können. Es ist richtig, daß auch in den nordeuropäischen Wald- und Holzbeschaffungsbezirken zwangsverschickte Kulaken angesiedelt sind, die im Zusammenhang mit der Kollektivierung ihre alte Wirtschaft aufgeben mußten und die nun in neuen Bezirken Boden zugewiesen erhalten. Aber diese ehemaligen Kulaken sind nichts anderes als Bauern an den neuen Siedlungsorten, und sie werden in keiner Weise zur Arbeit gezwungen. Der einzige Zwang zur Arbeit ist der in der Welt allgemeine wirtschaftliche Zwang, die Notwendigkeit der Erwerbung des Lebensunterhaltes. Eine Ursache, die Bauern der nördlichen Waldbezirke zwangsweise zur Forstarbeit heranzuziehen, besteht schon deshalb nicht, weil während der langen Wintermonate, in denen die landwirtschaftliche Arbeit stockt, die Bauern die Arbeitsmöglichkeit in den Wäldern zur Erhöhung ihres Einkommens benutzen. Das gilt ebenso für die ehemaligen hier angesiedelten Kulaken. Sie können den Bauernorganisationen und Gewerkschaften beitreten, sind voll in die Kollektivverträge und in die Sowjetarbeitsgesetzgebung einbezogen und können in keinem Sinne als Zwangs- oder Sträflingsarbeiter bezeichnet werden.

Dieses Argument (der Zwangswirtschaft) ist im Jahre 1930 entstanden, wo die Entlöhnung der Sowjet-Forstarbeiter, wenn man nur den reinen Lohn betrachtet, drei- bis viermal so hoch ist wie in der Vorkriegszeit, und zwar bei beträchtlich kürzerer Arbeitszeit. Es werden in den Wäldern für die Holzfäller massenhaft anständige Wohnhäuser, Speisehäuser, ärztliche Laboratorien und Kulturinstitutionen gebaut, von denen in der Vorkriegszeit keine Rede sein konnte.

Gegenwärtig werden die Bauern zu Bedingungen beschäftigt, die im Kollektivvertrag zwischen dem staatlichen Holztrust und der Gewerkschaft der Land- und Holzarbeiter festgelegt sind. Der Vertrag sieht den Achtstundentag und Zuschläge für Überstunden vor. Die Löhne sind wie folgt vereinbart für Holzfäller 1 Rubel 75 Kopeken, für Holzsäger 2 Rubel 20 Kopeken pro Tag. Die Löhne für Bauern mit eigenem Pferd betragen ungefähr 3 Rubel und 20 Ko-